



# GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN

Datum: 11.07.2019 Nr.: 34

## Inhaltsverzeichnis

Seite

### Senat:

Erste Änderung der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen 617

Amtliche Mitteilungen I

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:  
Abteilung Wissenschaftsrecht  
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2  
37075 Göttingen

Telefon:  
+49 551/39-24496

E-Mail:  
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de  
Internet:  
[www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html](http://www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html)

**Senat:**

Der Senat hat am 19.06.2019 die erste Änderung der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung vom 17.08.2016 (AM I 49/2016 S. 1259 und AM I 55/2016 S. 1518) beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 3 NHG). Der Stiftungsrat der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts hat die erste Änderung der Grundordnung am 10.07.2019 genehmigt (§§ 62 Abs. 4 Satz 1 und 60 b Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 4 NHG).

**Artikel 1**

Die Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen wird wie folgt geändert:

**1.** Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Bei der Angabe „§ 27 Infrastruktureinrichtungen; Einrichtungen für besondere Aufgaben“ wird am Ende ein Semikolon und die Abkürzung „GWDG“ ergänzt.

**2.** In § 7 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die hauptberufliche Vizepräsidentin oder der hauptberufliche Vizepräsident für Finanzen und Personal nimmt die ständige Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten wahr.“

Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu Absätzen 5 und 6.

**3.** Im neuen § 7 Abs. 6 S. 4 1. HS werden die Wörter „im Sinne von Satz 3“ gestrichen; im 2. HS werden die Wörter „berührt nicht die Dauer der Amtsperiode gemäß Satz 1“ durch die Wörter „erfolgt für die volle Dauer einer Amtsperiode“ ersetzt.

**4.** In § 10 Abs. 1 S. 1 wird vor dem Wort „Organ“ das Wort „akademische“ ergänzt.

**5.** In § 10 Abs. 1 wird Satz 2 wie folgt neugefasst: „<sup>2</sup>Er wirkt als plural zusammengesetztes Vertretungsorgan für die akademische Selbstverwaltung an wissenschaftsrelevanten Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für die Universität mit und ist in besonderer Weise Anwalt ihrer Ziele.“

**6.** In § 12 Abs. 5 S. 4 werden die Wörter „Dekanin oder der Dekan bzw. die“ und „kann bzw.“ gestrichen.

**7.** In § 12 Abs. 5 S. 5 2. HS wird der Verweis „gemäß § 43 Abs. 3 Satz 5 Nr. 2 NHG, § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LVVO“ gestrichen.

**8.** In § 13 Abs. 1 S. 2 wird das Wort „Institutsordnungen“ durch die Wörter „Ordnungen der fakultären wissenschaftlichen Einrichtungen“ ersetzt.

**9.** § 22 Abs. 4 S. 1 wird wie folgt neugefasst: „(4) <sup>1</sup>Die Medizinische Fakultät errichtet die folgenden beiden Ethikkommissionen:

a) gemäß § 10 des Niedersächsischen Kammergesetzes für Heilberufe eine Ethikkommission der Universitätsmedizin Göttingen zur Beurteilung ethischer und rechtlicher Aspekte bei der Forschung am Menschen insbesondere zur Beurteilung klinischer Studien und Prüfungen;

b) eine Kommission für Forschungsethik der Universitätsmedizin Göttingen für die Beratung und Beurteilung zu ethischen Aspekten von Forschung und Lehre.“

**10.** In § 22 Abs. 4 S. 2 wird nach dem Wort „regelt“ das Wort „jeweils“ ergänzt.

**11.** In § 26 Abs. 5 S. 1 werden die Wörter „beteiligt werden“ durch das Wort „mitwirken“ ersetzt.

**12.** In der Überschrift des § 27 wird am Ende ein Semikolon und die Abkürzung „GWDG“ ergänzt.

**13.** In § 27 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) <sup>1</sup>Die Gesellschaft für wissenschaftliche Datenverarbeitung mbH Göttingen (GWDG) ist das Hochschulrechenzentrum für die Universität und betreibt insbesondere die IT-Versorgung für die Universität. <sup>2</sup>Daneben unterstützt die GWDG die wissenschaftliche Aufgabenerfüllung der Universität und trägt durch Forschung und Entwicklung zu zukunftssicheren Informationsinfrastrukturen bei. <sup>3</sup>In der Universitätsmedizin Göttingen kann es darüber hinaus spezialisierte Einheiten für die IT- und Dateninfrastruktur geben.“

**14.** In § 28 Abs. 3 S. 1 wird der Klammerzusatz „(ASL)“ gestrichen.

**15.** In § 28 Abs. 3 S. 2 werden die Wörter „Die ASL koordiniert“ durch das Wort „Diese koordinieren“ ersetzt.

**16. § 30 Abs. 3** wird wie folgt neugefasst:

„(3) <sup>1</sup>Der Berufungsvorschlag wird von einer Berufungskommission vorbereitet, die vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit dem Präsidium gebildet wird. <sup>2</sup>Die Benennung der Kommissionsmitglieder erfolgt auf Vorschlag der jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat. <sup>3</sup>Die Berufungskommission besteht

- in der Regel aus fünf Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und je zwei Mitgliedern der Studierenden-, der Mitarbeiter- und der MTV-Gruppe,
- andernfalls aus drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und je einem Mitglied der Studierenden-, der Mitarbeiter- und der MTV-Gruppe.

<sup>4</sup>Anstelle von Mitgliedern können Personen benannt werden, die wegen des Vorliegens eines wichtigen Grundes, insbesondere wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit, während eines bestimmbaren Zeitraums vorübergehend keine Mitglieder, sondern Angehörige sind. <sup>5</sup>Unter Erweiterung der Berufungskommission können Personen als stimmberechtigte Mitglieder einer Berufungskommission benannt werden, die als Honorarprofessorin oder Honorarprofessor, Privatdozentin oder Privatdozent oder außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor Angehörige und kein Mitglied der Universität sind. <sup>6</sup>Die Vertretung der MTV-Gruppe ist in Berufsangelegenheiten beratend tätig. <sup>7</sup>Die stimmberechtigte Mitwirkung von zwei externen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern in der Berufungskommission ist zu gewährleisten. <sup>8</sup>Die oder der dezentrale Gleichstellungsbeauftragte nimmt mit beratender Stimme teil.“

**17. § 30 Abs. 6** wird wie folgt neugefasst:

„In Berufungsverfahren, welche die eigene Nachfolge betreffen, darf die bisherige Professorin oder der bisherige Professor weder als Mitglied in der Berufungskommission noch an dem Berufungsvorschlag in Fakultätsrat, Senat, Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen oder Präsidium mitwirken; dies gilt nicht für Personen, die eine Professur übergangsweise verwalten.“

**18.** In § 30 Abs. 9 S. 1 wird vor dem Wort „berechtigt“ die Wörter „bis zur Beschlussfassung im Fakultätsrat“ ergänzt.

**19.** In § 32 Abs. 3 wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„<sup>1</sup>Die Auswahlkommission der Fakultät ist wie eine Berufungskommission zusammengesetzt.“

Der bisherige Satz wird zu Satz 2.

**20.** Im neuen § 32 Abs. 3 S. 2 werden die Wörter „Im Verfahren zur Besetzung einer Juniorprofessur soll“ gestrichen und das Wort „eine“ am Satzanfang groß geschrieben; nach dem Wort „Juniorprofessor“ wird das Wort „soll“ ergänzt.

**21.** In § 35 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 6 eingefügt:

„<sup>6</sup>Sofern nichts anderes ausdrücklich bestimmt oder festgelegt ist, bleibt die Wahrnehmung von Aufgaben in der Selbstverwaltung, insbesondere Mandate oder Funktionsübertragungen, von einer Freistellung nach § 24 Abs. 3 NHG unberührt.“

**22.** In § 35 Abs. 5 S. 3 werden die Wörter „Beschlussunterlagen zwingend“ durch die Wörter „Informationen oder Unterlagen“ ersetzt.

**23.** In § 37 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Die Einladung zur zweiten Sitzung kann zugleich mit der Einladung zur ersten Sitzung erfolgen.“

**24.** In § 37 Abs. 10 wird Satz 3 gestrichen.

## **Artikel 2**

Die erste Änderung der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

---